

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER CHRISTIAN-WIRTH-SCHULE, Gymnasium, Usingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Christian-Wirth-Schule, Gymnasium, Usingen e.V.“ (im folgenden „CWS-Förderverein“ genannt) und hat seinen Sitz in Usingen. Er wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Christian-Wirth-Schule, Gymnasium in Usingen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Christian-Wirth-Schule gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur/für
 - a) Pflege des Gemeinschaftslebens an der Schule,
 - b) Ausgestaltung von Schulfeiern,
 - c) Hilfsmittel für den Unterricht,
 - d) Zeitschriften und Bücher,
 - e) einmalige Anschaffungen von Inventar und Lehrmitteln.
- (4) Die Bereitstellung von Mitteln gemäß Absatz 3 soll nur erfolgen, soweit die dafür notwendigen Aufwendungen nicht durch den Schulträger im Rahmen seiner Pflichtaufgaben aufzubringen sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können insbesondere sein:
 - Schülerinnen und Schüler,
 - ehemalige Schülerinnen und Schüler,
 - Eltern von Schülerinnen und Schülern,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - ehemalige Lehrerinnen und Lehrer,
 - Freunde der CWS.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag und Umlagen erheben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

§ 3a Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Kündigungserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam, in dem die Kündigung erfolgt.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn schriftliche Mitteilungen an das Mitglied sich wiederholt als unzustellbar erweisen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
- (3) Der/die Vorsitzende des Vorstands oder seine/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Von ihm getätigte Geschäfte verpflichten bzw. berechtigen ausschließlich den Verein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines/ihres Stellvertreters den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (6) Zu den Beratungen des Vorstands können der/die Schulleiter/in und Vertreter des Lehrerkollegiums sowie Vertreter des Schülerrats hinzugezogen werden. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand ist, außer im Eilfall, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist. Der Schriftform nach Satz 1 gleichgestellt ist die Textform gemäß § 126b BGB oder die Veröffentlichung des Einladungstextes und der Tagesordnung im „Usinger Anzeiger“.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
 2. Entlastung des Vorstands;
 3. Wahl des Vorstands gemäß § 5 Absatz 2;
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig;
 5. Änderungen der Satzung;
 6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Dies ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und beim Vorstand mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Einnahmen

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Spenden und ähnliche Einnahmen.

§ 8 Verteilung der Mittel

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die erzielten Einnahmen werden auf Vorschlag der Schulgemeinde und in Abstimmung mit der Schulleitung für Anschaffungen im Rahmen der Vereinszwecke verwendet. Der Verein kann die entsprechenden Gegenstände selbst erwerben oder der Schule die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

§ 9 Kassenprüfung, Haushaltsjahr

- (1) Am Ende des Haushaltsjahres wird eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Usingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. April 2023 in Kraft.